

BAUKAMMER BERLIN

Offizielle Kammernachrichten und Informationen

März 2018

Ausgegeben zu Berlin am 19.03.18

■ Weiterbildungsveranstaltungen der Baukammer Berlin

I-21	Mängel und Schäden an Fenster, Türen, Treppen und Böden Andreas Gieß, Bausachverständigenbüro Gieß	22. März 2018 10 bis 18 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 35 €, Nichtmitglieder 65 €, Studenten 5 €
II-10	Neues zum Thema Trinkwasserhygiene Rechtsanwalt Thomas Herrig	9. April 2018 17 bis 19 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €, Studenten 5 €
II-18	Dachgeschossausbau im bauordnungsrechtlichen Kontext – Brandschutz – Schallschutz Dipl.-Ing. Arch. Reinhard Eberl-Pacan Sachverständiger für vorbeugenden Brandschutz	12. April 2018 17 bis 19 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €, Studenten 5 €
II-14	Schallschutz in der Gebäudeplanung Dipl.-Ing. Peter Lein	17. April 2018 17 bis 19 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €, Studenten 5 €
II-19	Darstellung möglicher Maßnahmen zur Sicherung des zweiten Rettungsweges Dipl.-Ing. Andreas Flock, Sachverständiger für vorbeugenden Brandschutz	19. April 2018 17 bis 19 Uhr im Haus der Baukammer Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 35 €, Studenten 5 €

INFORMATIONEN

■ Bautag am 12. April 2018 in Berlin

Am 12.04.18, 14.00 bis 19.00 Uhr, findet in Berlin der Bautag 2018 statt. Themen sind Berufshaftpflicht, Cyberrisiken, Aktuelles und Arbeitshilfen zum neuen BGB-Werkvertrag. Veranstaltungsort: VHV-Versicherungen – Gebietsdirektion Berlin-Brandenburg, Kaiserin-Augusta-Allee 104, 10553 Berlin.

Infos & Anmeldung: www.vhv-bauexperten.de/bautage-2018
Quelle: VHV

■ Schulungsangebote zur BIM-Einführung

Kurz nach der Veröffentlichung der Richtlinie VDI/buildingSMART 2552-Blatt 8.1 „Building Information Modeling – Qualifikationen – Basiskennnisse“ werden die ersten „Basiskurse BIM“ angeboten. Im Herbst 2017 haben sich sowohl die Akademien der Länderarchitektenkammern als auch die Ingenieurkammern der Länder jeweils auf einen bundesweit einheitlichen Fort- und Weiterbildungsstand anhand der Richtlinie

verständigt. Erst buchbare Seminarangebote lassen erkennen, dass die dreitägigen Kurse der Kammern zwischen 1.000 und 1.500 Euro kosten (für Mitglieder ermäßigt), während die von pb 4.0 anerkannten Schulungen gewerblicher Anbieter zwar teurer sind (ca. 2.000 Euro), aber konzeptionelle Alternativen bieten (z. B. nur 2 Präsenztage + 2 Webinare). Wie man seine Mitarbeiter und sein Unternehmen auf die BIM-Anwendung vorbereitet, sollte nicht nur wegen der Schulungskosten wohlüberlegt sein...und ist daher Gegenstand der VBI-Workshops über die Geschäftsleitungsebene mit Professor Oltmanns, der für nur 230 Euro viel Zeit für individuelle Fragen lässt. Anmeldung unter: www.unita.de
Quelle: UNITA-Brief 1-2/18

■ Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Erlöschen der öffentlichen Bestellung:

Dipl.-Ing. Hans-Joachim Niemeck M.A.
Sachgebiet: Schäden an Gebäuden
Die Bestellung ist am 21.02.2018 erloschen.

■ Die Baukammer Berlin begrüßt alle neu aufgenommenen Mitglieder:

Mitgliedsart	Name	Fachgruppe
PM	M.Sc. Christian Dziubas	4
PM	Dipl.-Ing. Christian Eckerstorfer	1
PM	Dipl.-Ing. Roderich Fritz	1
PM	Ing. Jean-Francois Lafon	6
PM	Dipl.-Ing. Wolfram Neun	4
PM	Dipl.-Ing. Christian Nüssel	1
PM	M.Sc. Florian Reich	6

*Die Abkürzungen bedeuten: PM = Pflichtmitglied
FM = Freiwilliges Mitglied, BI = Beratender Ingenieur
Ami = Außerordentliches Mitglied*

■ Planungswettbewerbe mit Beteiligung der Fachingenieure: Mehrfachbewerbungen

Bei Planungswettbewerben mit Beteiligung von Fachingenieuren möchten wir darauf hinweisen, dass bei Verfahren mit geforderten Bietergemeinschaften eine Mehrfachbewerbung mit Architekten nicht zulässig ist und beim Bewerberauswahlverfahren in der Regel zum Ausschluss führt. Anders verhält es sich bei Planungswettbewerben für Generalplaner. Hier sind Mehrfachbewerbungen der Fachingenieure gemäß Ausschreibungsunterlagen von z. B. SenStadtWohnen allgemein zulässig.

Bei interdisziplinären Planungswettbewerben ist eine Mehrfachbewerbung in der Regel nicht zulässig, es sei denn, dass dies in einer vorangehenden Bewerberphase ausdrücklich erlaubt ist.

Wichtig ist deshalb vor einer Wettbewerbsteilnahme, die EU-Ausschreibung auf mögliche Ausschlussgründe durch eine Mehrfachbewerbung durchzusehen und hinsichtlich der Art und Weise der Beteiligung von Fachingenieuren im Verfahren zu untersuchen, ggf. ist dies durch eine direkte Nachfrage beim Auslober zu klären.

Quelle: Marion Pristl, Baukammer Berlin

■ Hinweise zur Verbesserung der praktischen Durchführung von Planungswettbewerben

Aus der Sicht der Baukammer-Mitglieder sind folgende wesentlichen Punkte bei der praktischen Durchführung von Planungswettbewerben gem. RPW2013 zu beachten:

Die Wettbewerbsauslobung ist hinsichtlich der spezifischen Planungsaufgabe für die Teilnehmer angemessen und auskömmlich zu formulieren. Die Anzahl der Teilnehmer sollte sich dabei nach der Komplexität der Planungsaufgabe orientieren.

Die Wettbewerbssumme ist entsprechend der RPW2013 sowie dem Anforderungsprofil der Planungsaufgabe auskömmlich festzulegen. Dazu gehört eine realistische Bestimmung der Baukosten seitens des Auftraggebers zum Zeitpunkt der Auslobung.

Das Auftragsversprechen für den Preisträger sollte im Honorarbereich der HOAI möglichst bis zur Ausführungsplanung erfolgen.

Die Planungstiefe im Wettbewerb ist auf die Leistungsphase 2 der HOAI zu beschränken.

Darüber hinausgehende besondere Leistungen, wie z. B. Modell, Rendering, etc. sind durch einen Aufschlag in der Wettbewerbssumme gesondert zu honorieren.

Zu komplexe Aufgabenbeschreibungen und Anforderungen für die Wettbewerbsarbeit sind zu vermeiden. Hier können die Bauingenieure bereits in der Phase der Formulierung der Wettbewerbsaufgabe den Auftraggeber kompetent beraten.

Quelle: Marion Pristl, Baukammer Berlin

■ Mitteilung Landesverwaltungsamt Berlin

Die regelmäßig aktualisierte Zusammenstellung aller gültigen Rundschreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Abt. VI, die bei öffentlichen Baumaßnahmen zu beachten sind, finden Sie im Internet unter: www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/

■ Berlin und IBB verbessern Wohnungsbauförderung

Vom 1. Januar 2018 an gelten für den Wohnungsbau in Berlin neue Förderkonditionen. Sie betreffen den Neubau bzw. Kauf von Mietwohnungen vor Baubeginn, bei denen ein Teil der Wohnungen zu sozialverträglichen Mieten angeboten wird. Baudarlehenhöhe max. 91.000 Euro je im Objekt geförderter Wohnung, max. 1.300 Euro/Quadratmeter neu geschaffener Wohnfläche 30 Jahre zinsfreies Darlehen. Die wesentlichen Eckpunkte der neuen Wohnungsbauförderbestimmungen (WFB 2018) im Überblick:

• Fördermodell 1:

Mietpreisbindung anfänglich 6,50 Euro/Quadratmeter nettokalt monatlich (wie bisher), Erhöhung des Förderdarlehens von 1.200 Euro auf 1.300 Euro/Quadratmeter, um den gestiegenen Bau- und Grundstückskosten Rechnung zu tragen, Tilgungsverzicht von 25 Prozent der Darlehenssumme (wie bisher);

• Fördermodell 2:

Mietpreisbindung anfänglich 8,00 Euro/Quadratmeter nettokalt monatlich, Förderdarlehen von 1.000 Euro/Quadratmeter errichteter Wohnfläche, kein Tilgungsverzicht, Angebot zur Schaffung von Mietwohnraum für Haushalte mit mittlerem Einkommen – Inanspruchnahme des Modells 2 für maximal 20 Prozent der insgesamt errichteten Wohnungen, jedoch nur in Verbindung mit mindestens 30 Prozent geförderter Wohnungen nach Modell 1;

Erhöhte Kappung des Förderdarlehens bei 91.000 Euro (Modell 1) bzw. 70.000 Euro (Modell 2) pro Wohnung (bisher 64.000 Euro bzw. 50.000 Euro), um die Anreize für die Errichtung familiengerechter, größerer Wohnungen zu verbessern; Förder- und Bindungszeitraum sowie Zinsfreiheit des jeweiligen Darlehens wird von 20 auf 30 Jahre erhöht; Absenkung des Verwaltungskostenbeitrags.

Das Fördermodell mit einkommensorientierten Zuschüssen wird ab 2018 nicht mehr angeboten.

Bereits seit 2014 unterstützen das Land Berlin und die Investitionsbank Berlin (IBB) mit Mitteln aus dem „IBB Wohnungsneubaufonds“ kommunale Wohnungsunternehmen, Genossenschaften und private Investoren bei der Schaffung von preisgünstigen Mietwohnungen in Berlin. Mit den neuen WFB 2018 wollen Land und IBB dem Wohnungsneubau in Berlin weiteren Auftrieb verleihen.

Wichtig: Vermieter und Investoren, die Mittel aus dem IBB Wohnungsneubaufonds in Anspruch nehmen wollen, müssen zunächst die Aufnahme ins Wohnungsneubauprogramm bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen – Programmleitstelle – beantragen. Nach erfolgter Aufnahme kann dann der konkrete Antrag auf Förderung bei der IBB gestellt werden.

Genauere Informationen erhalten Sie bei der Investitionsbank Berlin

Rückfragen: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, Telefon: 030 90139-4040

Quelle: Pressemitteilung SenStadtWohn/IBB

■ Architekten und Ingenieure kooperieren bei BIM-Fort- und Weiterbildung

Höchste Qualität von Anfang an: BAK und BIngK vereinbaren gemeinsame Standards

Bundesarchitektenkammer (BAK) und Bundesingenieurkammer (BIngK) vereinbarten am 23.01.2018 die Zusammenarbeit für die Fort- und Weiterbildung von Architekten und Ingenieuren im Bereich des digitalen Planens. „Angesichts der Vielzahl der Anbieter von Fortbildungen ist die Formulierung gemeinsamer Standards zur Sicherung der Qualität im Sinne der planenden Berufe geboten“, so die Präsidentin der Bundesarchitektenkammer, Barbara Ettinger-Brinckmann. Der Präsident der Bundesingenieurkammer, Hans-Ullrich Kammeyer, wies bei der Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung darauf hin, dass die Planer am Anfang jedes Planungsprozesses stünden: „Daran wird sich auch durch BIM nichts ändern. Für die Generierung der maßgeblichen Daten zur Erstellung des BIM-Modells sind nach wie vor die Planer verantwortlich. Die Daten für die Planung von Bauten und Bauwerken speisen sich zudem aus verschiedenen Quellen. Umso unerlässlicher ist die koordinierende Funktion im BIM-Prozess“. Ettinger-Brinckmann betonte, dass Architekten und Ingenieure aus guten Gründen auch weiterhin an der Aufgabenteilung zwischen Planung und Bauausführung festhielten: „Das Konzept der unabhängigen Planung hat sich im Hinblick auf Qualität und Kosten bewährt. Planungsseite und Ausführungsseite kooperieren eng und kollegial miteinander, müssen aber im Interesse des Bauherrn auch weiterhin wirtschaftlich und organisatorisch eigenständig bleiben.“ Die von den Architekten- und Ingenieurkammern deutschlandweit angebotenen Fortbildungsbasisseminare beruhen auf der buildingSMART/VDI Richtlinie 2552 Blatt 8.1 und garantieren damit höchste Weiterbildungsqualität. Der nächste Schritt ist die Entwicklung des Curriculums für einen Vertiefungskurs auf Grundlage der demnächst abgeschlossenen buildingSMART/VDI Richtlinie 2552 Blatt 8.2 ff.

Quelle: Pressemitteilung BIngK

■ AHO fordert künftig einheitliches Bau- und Verkehrsministerium

Der Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V. (AHO) forderte im Rahmen seiner Jahrestagung am 23. November 2017 von der künftigen Bundesregierung die Errichtung eines einheitlichen Bau- und Verkehrsministeriums. Die Trennung der Bereiche Hochbau- und Infrastruktur habe sich nicht bewährt. Zudem stand der Erhalt der HOAI auf der Tagesordnung. Die Vertreter aus dem Bundeswirtschaftsministerium bekräftigten, dass die Bundesregierung vor dem Europäischen Gerichtshof die HOAI weiterhin ohne Kompromisse verteidigen und alles daran setzen werde, um das Verfahren zu gewinnen.

Quelle: AHO

■ Deklarationsverbot für Bauprodukte: Anforderungsdokumente statt Ü-Zeichen

Um trotz des Wegfalls der bisherigen Ü-Kennzeichnung die vorgeschriebenen bauordnungsrechtlichen Anforderungen an ein Bauwerk zu gewährleisten, empfehlen Kammern und Verbände die Verwendung privatrechtlicher Anforderungsdokumente. Im Fokus stehen insbesondere solche harmonisierten Bauproduktenormen, die aus bauordnungsrechtlicher Sicht nicht alle notwendigen Produkteigenschaften enthalten (siehe Prioritätenliste des Deutschen Instituts für Bautechnik / DIBt unter www.dibt.de).

Quelle: bauingenieur24.de

■ Überprüfung der Stundensätze des JVEG – Marktanalyse

Aktuell bereitet das Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) eine Marktanalyse zur Neufestsetzung der Honorarsätze für gerichtlich tätige Sachverständige vor. Das unabhängige Forschungsinstitut InterVal GmbH wird daher voraussichtlich ab April ö.b.u.v. Sachverständige anschreiben und zur Teilnahme an der Online-Umfrage bitten. Es ist deshalb wichtig, dass möglichst viele Sachverständige an der Befragung teilnehmen. Nur ein repräsentativer Rücklauf mit Angaben über die derzeit in der Privatwirtschaft erzielbaren Vergütungssätze wird den Sachverständigen in den nächsten Jahren eine vergleichbare Vergütung auch für Gerichtsgutachten sichern.

Quelle: BMJV

■ DIN Roadmap Normung veröffentlicht

Am 30. Januar 2018 hat das Deutsche Institut für Normung (DIN) die Deutsche Normungsroadmap „Bauwerke“ veröffentlicht. Auch die Bundesingenieurkammer hatte u.a. im Verbund mit dem VFBau, der Initiative Praxis Regeln Bau sowie weiteren Kammern und Verbänden im Vorfeld ihre Wünsche und Erwartungen dazu formuliert. Die neue Normungsroadmap beschreibt für die einzelnen Bereiche die strategische Ausrichtung der Baunormung für die kommenden Jahre. Berücksichtigt werden soll dabei auch, dass gerade für die kleinteilige Struktur der Planungsbüros und der Bauwirtschaft in Deutschland einheitliche, praktikable und verlässliche Normen und Richtlinien sehr wichtig sind.

Weitere Infos unter: www.din.de

Quelle: DIN

RECHT

■ Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung in Berlin

Zum 1. Februar 2018 ist die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung in Berlin in Kraft getreten.

Nach § 1 EnEV-Durchführungsverordnung Berlin (EnEV-DV Bln) sind Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen sowie aller Nichtwohngebäude, für die nach der Energieeinsparverordnung (EnEV) eine gebäudebezogene primärenergetische Energiebilanz durchgeführt wird, mit Ausnahme von Gebäuden nach § 8 der Energieeinsparverordnung, durch einen anerkannten Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung (PSVeGP) prüfen lassen.

Die Prüfung durch den/die Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung (PSVeGP) umfasst folgende Prüfstufen:

- Überprüfung und Bescheinigung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Nachweise über die Einhaltung der Anforderungen nach den §§ 3 bis 7 oder § 9 Abs. 1 Satz 2 EnEV und nach § 9 Abs. 5 EnEV (Prüfstufe 1);
- Überprüfung und Bescheinigung der Bauausführung auf die Übereinstimmung mit den Nachweisen aus Prüfstufe 1 (Prüfstufe 2);
- Überprüfung und Bescheinigung der Vollständigkeit und Richtigkeit von Energieausweisen über die energetischen Eigenschaften des fertiggestellten Gebäudes nach § 16 Absatz 1 EnEV, mit Ausnahme von Erweiterungen nach § 9 Abs. 5 EnEV (Prüfstufe 3).

Quelle: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen

■ Prozesse bis 25. Mai 2018 anpassen, sonst drohen Bußgelder

Nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) müssen auch Ingenieurbüros bis zum 25. Mai 2018 ihre Prozesse an die neuen Datenschutz-Anforderungen anpassen, wenn sie beim Betrieb ihrer Webseiten personenbezogene Daten verarbeiten (Kontaktformular, Login, Suchfeld, ...). Andernfalls drohen Bußgelder bis maximal 20 Millionen Euro oder vier Prozent des Jahresumsatzes. Einige sich daraus ergebenden Regelungen wie die Führung eines Verzeichnisses waren bereits nach dem Bundesdatenschutzgesetz verpflichtend.

Das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht bietet hierzu einen interaktiven Online-Test sowie eine Checkliste an. Damit kann jedes Büro ermitteln, wie weit es mit der internen Umsetzung der DS-GVO gekommen ist und an welchen Stellen noch Anpassungsbedarf besteht. Dieser sollte genutzt werden, um auch in Abstimmung mit eventuell einbezogenen externen Dienstleistern den notwendigen Anpassungsbedarf zu ermitteln.

Die Checkliste als PDF-Dokument sowie der interaktive Online-Test sind verfügbar unter: www.la.bayern.de
Quelle: Bundesingenieurkammer

■ Neue Leistungspflichten für Architekten und Ingenieure?

BGB § 650p Abs. 1

(1) Durch einen Architekten- oder Ingenieurvertrag wird der Unternehmer verpflichtet, die Leistungen zu erbringen, die nach dem jeweiligen Stand der Planung und Ausführung des Bauwerks oder der Außenanlagen erforderlich sind, um die zwischen den Parteien vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele zu erreichen.

Quelle: IBR 1/18

■ Welche neuen Vorschriften gelten auch für Architekten- und Ingenieurverträge?

BGB § 650q Abs. 1

(1) Für Architekten- und Ingenieurverträge gelten die Vorschriften des Kapitels 1 des Untertitels 1 sowie die §§ 650b, 650e bis 650h BGB entsprechend, soweit sich aus diesem Untertitel nichts anderes ergibt.

Quelle: IBR 1/18

■ Wie werden Planernachträge vergütet?

BGB § 650q Abs. 2

(2) Für die Vergütungsanpassung im Fall von Anordnungen nach § 650b Abs. 2 BGB gelten die Entgeltberechnungsregeln der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der jeweils geltenden Fassung, soweit infolge der Anordnung zu erbringende oder entfallende Leistungen vom Anwendungsbereich der Honorarordnung erfasst werden. Im Übrigen ist die Vergütungsanpassung für den vermehrten oder verminderten Aufwand aufgrund der angeordneten Leistung frei vereinbar. Soweit die Vertragsparteien keine Vereinbarung treffen, gilt § 650c BGB entsprechend.

Quelle: IBR 1/18

■ Planungsgrundlage und Kosteneinschätzung vorgelegt: Kündigung nach Fristsetzung möglich!

BGB § 650r Abs. 2

(2) Der Unternehmer kann dem Besteller eine angemessene Frist für die Zustimmung nach § 650p Abs. 2 Satz 2 BGB setzen. Er kann den Vertrag kündigen, wenn der Besteller die Zustimmung verweigert oder innerhalb der Frist nach Satz 1 keine Erklärung zu den Unterlagen abgibt.

Quelle: IBR 1/18

■ Abnahme bereits nach Leistungsphase 8!

BGB § 650s

Der Unternehmer kann ab der Abnahme der letzten Leistung des bauausführenden Unternehmers oder der bauausführenden Unternehmer eine Teilabnahme der von ihm bis dahin erbrachten Leistungen verlangen.

Quelle: IBR 1/18

■ Zielfindungsphase abgeschlossen: Höhe der Vergütung nach Kündigung?

BGB § 650r Abs. 3

(3) Wird der Vertrag nach Absatz 1 oder 2 gekündigt, ist der Unternehmer nur berechtigt, die Vergütung zu verlangen, die auf die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen entfällt.

Quelle: IBR 1/18

■ Neue „Leistungsphase 0“: Die Zielfindung!

BGB § 650p Abs. 2

(2) Soweit wesentliche Planungs- und Überwachungsziele noch nicht vereinbart sind, hat der Unternehmer zunächst eine Planungsgrundlage zur Ermittlung dieser Ziele zu erstellen. Er legt dem Besteller die Planungsgrundlage zusammen mit einer Kostenschätzung für das Vorhaben zur Zustimmung vor.

Quelle: IBR 1/18

■ Zielfindungsphase beendet: Besteller hat Sonderkündigungsrecht!

BGB § 650r Abs. 1

(1) Nach Vorlage von Unterlagen gem. § 650p Abs. 2 BGB kann der Besteller den Vertrag kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt zwei Wochen nach Vorlage der Unterlagen, bei einem Verbraucher jedoch nur dann, wenn der Unternehmer ihn bei der Vorlage der Unterlagen in Textform über das Kündigungsrecht, die Frist, in der es ausgeübt werden kann, und die Rechtsfolgen der Kündigung unterrichtet hat.

Quelle: IBR 1/18

■ Überwachungs- und Ausführungsfehler: Besteller muss sich zuerst an den Bauunternehmer halten!

BGB § 650t

Nimmt der Besteller den Unternehmer wegen eines Überwachungsfehlers in Anspruch, der zu einem Mangel an dem Bauwerk oder an der Außenanlage geführt hat, kann der Unternehmer die Leistung verweigern, wenn auch der ausführende Bauunternehmer für den Mangel haftet und der Besteller dem bauausführenden Unternehmer noch nicht erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung bestimmt hat.

Quelle: IBR 1/18

■ Haftet der „alte“ Architekt auch für Planungsfehler des „neuen“ Architekten?

KG, Urteil vom 01.07.2014 – 27 U 77/11; BGH, Beschluss vom 05.07.2017 – VII ZR 171/14 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen); BGB a.F. § 635; HOAI 1996 § 15

1. Verwirklicht sich ein Mangel der Planung oder der Bauaufsicht eines umfassend beauftragten Architekten, kommt eine Nachbesserung nicht mehr in Betracht, so dass sich auch ohne Abnahme und Fristsetzung Schadenersatzansprüche ergeben.

2. Der (Planungs-)Fehler eines nach Kündigung neu beauftragten Architekten lässt die Schadenersatzpflicht des „alten“ Architekten nicht entfallen, wenn es sich um einen Folgefehler handelt, für den der Planungsfehler des „al-

ten“ Architekten kausal war. Das führt dazu, dass beide Architekten gegenüber dem Bauherrn haften.

3. Auch wenn die Leistung des planenden oder bauüberwachenden Architekten Mängel aufweist, geht sein Honorarspruch dadurch nicht unter, sondern bleibt grundsätzlich bestehen.

Quelle: IBR

LITERATUR

■ BIM – Das digitale Miteinander

Das Buch versteht sich als Management-Handbuch. Der Autor André Pilling zeigt anschaulich, wie BIM in Unternehmen und in Projekte implementiert werden kann. Er benennt Ansatzpunkte und gemeinsame Begrifflichkeiten, die das bisherige Miteinander von Planern, Bauherren, Ingenieuren und Fachplanern verändern.

Der Inhalt wird durchgehend von Best-Practice-Beispielen begleitet, welche die zielführende Arbeit mit BIM verdeutlichen. Die Praxisberichte beleuchten dabei gleichermaßen die Schwierigkeiten wie auch die vielen zu erzielenden Mehrwerte. So entsteht ein ausgewogenes, realistisches Bild vom neuen digitalen Miteinander.

Dieses braucht eine neue Kommunikationskultur. BIM ist daher nicht nur eine Planungsmethode, sondern steht vor allem für die Verknüpfung von Daten über alle Stakeholder und über die gesamte Produktlebensdauer. Dieser Kultur widmet sich dieses Buch ganz besonders.

von Dipl.-Ing. André Pilling. 2., erweiterte und aktualisierte Auflage 2017.

234 Seiten. A5. Gebunden.

52,00 EUR – ISBN 978-3-410-27327-1

E-Book: 52,00 EUR

E-Kombi (Buch+E-Book): 67,60 EUR

Quelle: Beuth Verlag GmbH

■ Bautabellen für Ingenieure und Architekten

Die Schneider Bautabellen für Ingenieure und die Bautabellen für Architekten gelten seit über 40 Jahren als Standardwerke für jeden Bauingenieur und Architekten, da praktisch alle im Berufsalltag benötigten Tabellen, Formel, Definitionen und Gesetze abgedeckt werden. Im März 2018 erscheint die 23. Auflage der Bautabellen für Ingenieure und Architekten. Beide Ausgaben beinhalten jeweils neue Themen und neue Normen/Richtlinien/Gesetze.

Bautabellen für Ingenieure:

49,90 EUR inkl. MwSt. ISBN 978-3-8462-0880-9

23., überarbeitete Auflage 2018. ca. 1.700 Seiten 14,8 x 21,0 cm Buch (Hardcover)

Bautabellen für Architekten:

42,90 EUR inkl. MwSt. ISBN 978-3-8462-0881-6

23., überarbeitete Auflage 2018. Ca. 1.400 Seiten 14,8 x 21,0 cm Buch (Hardcover)

Quelle: Beuth Verlag

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt • Regionalausgabe Berlin

Herausgeber: Baukammer Berlin – KdÖR

Gutmuthsstraße 24, 12163 Berlin

Tel: 030 797443-12 Fax: 030 797443-29

E-Mail: info@baukammerberlin.de

Internet: www.baukammerberlin.de

Redaktion: Kerstin Freitag, Dr. Peter Traichel

Redaktionsschluss: 16.02.2018

Termin für die nächsten Ausgaben:

Redaktionsschluss | Erscheinungstermin

16.03.2018 17.04.2018 4/2018

17.04.2018 18.05.2018 5/2018

